Abstandsliste 1994

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien und Schwelereien)
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1 h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49)
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Dampfkessel, Container) (*)
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		14	–	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		16	4.1 b (1) 4.1 c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		17	4.1 d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		20	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		21	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
III		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte

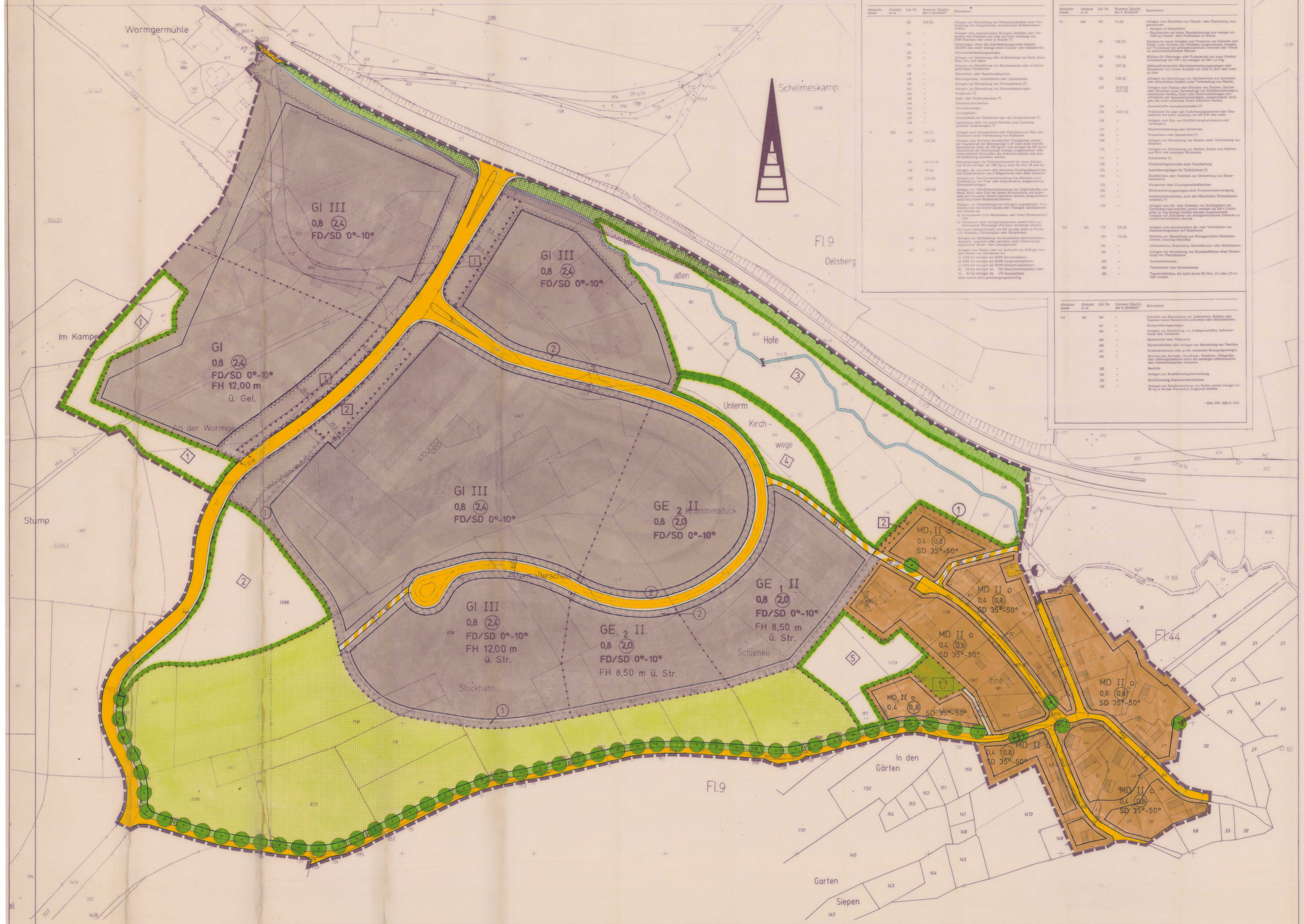
Wormgermühle
Schelmeskamp
Im Kamp
An der Worm
Stump
Oelsberg
Hofe
Unterm Kirchwege
Schlenke
Stockhahn
Ihne
In den Gärten
Garten
Siepen
Fl.9
Fl.44
GI III 0,8 2,4 FD/SD 0°-10°
GI 0,8 2,4 FD/SD 0°-10° FH 12,00 m ü. Gel.
GE 2 II 0,8 2,0 FD/SD 0°-10°
GE 1 II 0,8 2,0 FD/SD 0°-10° FH 8,50 m ü. Str.
GE 2 II 0,8 2,0 FD/SD 0°-10° FH 8,50 m ü. Str.
MD II o 0,4 0,8 SD 35°-50°

Planung

Stadtverwaltung Meinerzhagen
-Bauamt-

Meinerzhagen, den 20.03.1997

Städt. Baudirektor

Bescheinigung

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein.
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.Dezember 1990.

Meinerzhagen, den 26.03.1997

Dipl.-Ing. J. Dantl Öff. best. Vermessungsingenieur

öffent. best. Verm. Ing.

Aufstellung

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Meinerzhagen vom 14.Juni 1989 aufgestellt worden.

Meinerzhagen, den 15.04.1997

Stadtdirektor

Offenlegung

Dieser Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 38 "Ihne" der Stadt Meinerzhagen hat mit Begründung gemäß § 3 BauGB vom 22.02.1996 bis 25.03.1996 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Offenlegung sind am 12/14.02.1996 bekannt gemacht worden.

Meinerzhagen, den 15.04.1997

Stadtdirektor

Anzeige

Der Bebauungsplanentwurf der Stadt Meinerzhagen ist gemäß § 11 BauGB angezeigt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Arnsberg, den 05.06.1997
Im Auftrag :

AZ.: 35.2.1-2.4-MK-7/97

Beglaubigung

Die Übereinstimmung dieser Plankopie mit dem in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 38 "Ihne" der Stadt Meinerzhagen vom wird hiermit beglaubigt.

Meinerzhagen, den

Stadtdirektor

Präambel

Aufgrund

der Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NW. S. 666/ SGV. NW. 2023),

des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Januar 1990 (BGBl. I S. 132) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -,

des § 86 Abs. 1 und Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.März 1995 (GV. NW. S. 218/SGV. NW. 232),

des § 8a Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.April 1993 (BGBl. I S. 466),

des § 51a Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.Juni 1995 (GVBl. NW. S. 926),

der Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 17.03.1997 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1, 2, 6 und 7 BauGB :

▬ ▬ ▪ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

• • • • • Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Art und Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen:

MD Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO

Dorfgebiete dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienenden Handwerksbetrieben. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.

Zulässig sind:

1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
2. Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
3. sonstige Wohngebäude,
4. Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
5. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
6. sonstige Gewerbebetriebe,
7. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
8. Gartenbaubetriebe,
9. Tankstellen.

Nicht zulässig sind die gemäß § 5 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten.

GE Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen,
4. Anlagen für sportliche Zwecke.

Die Gewerbegebiete sind nach dem Abstandserlaß (RdErl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.März 1990: Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung, MBl. NW. S. 504, zuletzt geändert durch gemeisamen Runderlaß d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, d. Ministeriums für Bauen und Wohnen, d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr, und d. Innenministeriums vom 22.September 1994, MBl. NW. S. 1330 ff) gegliedert:

GE_1 Unzulässig sind Betriebe der Abstandsklassen I-VI.
Außerdem unzulässig sind aus der Abstandsklasse VII Anlagen, die der Genehmigungspflicht des Bundesimmssionsschutzgesetzes unterliegen (Ziffern 179 und 180).
Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können aus der nächsthöheren Abstandsklasse VI folgende Betriebsarten: Ziffern 168 und 171 ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Unbedenklichkeit hinsichtlich des Immissionsschutzes nachgewiesen wird.

GE_2 Unzulässig sind Betriebe der Abstandsklassen I-V.
Außerdem unzulässig sind aus der Abstandsklasse VI Anlagen, die der Genehmigungspflicht des Bundesimmissionsschutgesetzes unterliegen (Ziffern 149 bis 165) und aus der Abstandsklasse VII die Ziffern 179 und 180.
Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können aus der nächsthöheren Abstandsklasse V folgende Betriebsarten: Ziffern 140, 142, 143, 147 ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Unbedenklichkeit hinsichtlich des Immissionsschutzes nachgewiesen wird.

Ausnahmsweise können gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden :

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
3. Vergnügungsstätten.

GI Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO

Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Tankstellen.

Unter Anwendung des Abstandserlasses vom 22.09.1994 sind jedoch die Anlagen der Abstandsklassen I-IV, Ziffern 1-79 der Abstandsliste zum Abstandserlaß unzulässig.
Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können aus der Abstandsklasse IV die Ziffern 50 und 51 ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Unbedenklichkeit hinsichtlich des Immissionsschutzes nachgewiesen wird.

Ausnahmsweise können gemäß § 9 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

III	Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) gemäß § 16 (2) und § 17 (4) BauNVO, z.B.
FH 12,0 m ü. Gel.	Zulässige Firsthöhe max. 12,00 m über vorhandenem Gelände, mittig des geplanten Gebäudes
FH 12,0 m ü. Str.	Zulässige Firsthöhe max. 12,00 m über Erschließungsstraße (Ausbauzustand), mittig des geplanten Gebäudes, z.B.
0,4	Grundflächenzahl gemäß § 16 (2) und § 17 (1) BauNVO, z.B.
(0,8)	Geschoßflächenzahl gemäß § 16 (2) und § 17 (1) BauNVO, z.B.

Bauweise, Baugrenzen, überbaubare Grundstücksflächen:

o offene Bauweise gemäß § 22 (1) BauNVO

Baugrenzen

überbaubare Grundstücksflächen

Verkehrsflächen:

Straßenbegrenzungslinie
Gehweg
Fahrbahn
V Verkehrsgrün
Straßenbegrenzungslinie
} Straßenverkehrsfläche

Im Bereich der als "Verkehrsgrün" gekennzeichneten Fläche innerhalb der Straßenverkehrsfläche (Straßenbegleitgrünstreifen) sind an den im Plan festgesetzten Standorten Bäume (Hochstämme) mit einem Mindeststammumfang von 14-16 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, anzupflanzen. Es sind einheitlich Bergahorn-Hochstämme (Acer pseudoplatanus) zu verwenden. Abgängige Gehhölze sind wieder durch gleichartige zu ersetzen. Im übrigen ist die Fläche - soweit nicht Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich sind - zunächst der natürlichen Sukzession und nach Ablauf von zwei Vegetationsperioden der extensiven Pflege (max. 2-malige Mahd pro Jahr) zuzuführen. Zufahrtsflächen dürfen nicht wasserundurchlässig versiegelt werden.

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Ein-/Ausfahrtbereich

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:

Mi Mischverkehrsfläche (Anliegerwege)

Wi Wirtschaftsweg für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge

F/R Fuß- und Radweg
Der Fuß- und Radweg darf nicht wasserundurchlässig versiegelt werden.

Fläche für Versorgungsanlagen:
Zweckbestimmung:

Elektrizität (Umformerstation)

Öffentliche Grünfläche
Zweckbestimmung :

Kinder- und Kleinkinderspielplatz

Die Fläche ist zu mindestens 25% mit heimischen Sträuchern, wie Brombeere, Faulbaum, Haselnuß, Roter Hartriegel, Hundsrose, Schwarzer Holunder, Weißdorn zu bepflanzen. Die Sträucher müssen bei der Pflanzung eine Mindestgröße von 60-100 cm aufweisen. Darüberhinaus ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum (Bergahorn, Gemeine Esche oder Winter-/Sommerlinde) mit einem Mindeststammumfang von 14-16 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, auf der Fläche anzupflanzen. Die Fläche darf im übrigen nicht wasserundurchlässig versiegelt werden.

Wasserfläche
Zweckbestimmung : Fließendes Gewässer ("Ihnebach")

Fläche für die Landwirtschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Zweckbestimmungen :

Fläche ⟨1⟩ : Laubwald als Niederwald

Die Fläche ist - soweit nicht bereits Gehölze vorhanden sind - mit mindestens 2 mal verschulten Laubgehölzen der nachstehenden Arten im Kreuzverband von 1 x 1 m in Gruppen von 3-5 Gehölzen einer Art zu bepflanzen:
- Bergahorn (Acer pseudoplatanus) - 10%
- Hainbuche (Carpinus betulus) - 20%
- Haselnuß (Corylus avellana) - 10%
- Stieleiche (Quercus robur) - 50%
- Vogelkirsche (Prunus avium) - 10% .

Die vorhandenen Bäume sind zu erhalten. Abgängige Gehölze sind wieder durch gleichartige zu ersetzen. Die Anpflanzung ist insgesamt als Niederwald dauerhaft zu erhalten. Die vorhandenen Fischteiche sind einer Eigenentwicklung -ohne Fischbesatz- zuzuführen. Hierzu ist der Wasserstand auf maximal 1,0 m an tiefsten Stelle abzusenken und es sind Flachwasserzonen auszubilden.

Fläche ⟨2⟩ : Obstwiese

Die Fläche ist zum größten Teil als Obstwiese anzulegen. Es sind Obstbaum-Hochstämme alter Kultursorten - je angefangene 100 m² ein Baum- anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Entlang der angrenzenden Landstraße (L 707) ist ein Streifen in einer Breite von bis zu 20 m - von der Straßenbegrenzungslinie gemessen - mit Gehölzen der nachstehenden Arten im Kreuzverband von 1 x 1 m in Gruppen von 5-7 Gehölzen einer Art zu gleichen Teilen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten :
- Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
- Eberesche (Sorbus aucuparia)
- Faulbaum (Rhamnus frangula)
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Haselnuß (Corylus avellana)
- Vogelkirsche (Prunus avium)
- Weißdorn (Crataegus monogyna)

Die Gehölze müssen mindestens 2 x verschult sein und eine Mindestgröße von 60-100 cm aufweisen.
Die Wiesenflächen sind extensiv zu pflegen (max. 2 malige Mahd pro Jahr).

Fläche ⟨3⟩ : Talaue mit Extensivgrünland

Die beiderseits des Ihnebaches gelegenen Grünlandflächen sind als Extensivgrünland zu erhalten.
Dies beinhaltet eine 2-malige Mahd pro Jahr (maximal), wobei der erste Schnitt nicht vor dem 15.06. eines jeden Jahres zulässig ist.
Eine mineralische Düngung, die Neuanlage von Drainagen sowie der Umbruch der Flächen sind nicht zulässig. Die am Bachlauf und auf der übrigen Fläche vorhandenen Gehölze sind zu erhalten und bei Verlust durch gleichartige zu ersetzen.
Die zwischen Bach und Landstraße (L 539) gelegene Feuchtbrache ist als Sukzessionsfläche zu erhalten.
Die vorhandenen Nadelgehölze sind zu beseitigen; die Pflanzfläche ist in Extensivgrünland mit o.g. Maßgaben umzuwandeln.
Entlang der Grenze zum GI-Gebiet ist eine Laub-Gehölzpflanzung auf der dortigen Böschungsfläche vorzunehmen, soweit nicht bereits Gehölze vorhanden sind.
Hierfür sind die nachstehenden Arten zu verwenden :
- Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Haselnuß (Corylus avellana)
- Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
- Weißdorn (Crataegus monogyna).

Die Gehölze sind im Kreuzverband von 1 x 1 m in Gruppen zu 5-7 Pflanzen einer Art zu gleichen Teilen anzupflanzen. Sie müssen mindestens 2 mal verschult sein und eine Mindestgröße von 60-100 cm aufweisen.
Einzustreuen sind 5 Eschen (Fraxinus excelsior) als Heister (150-200 cm hoch). Die Pflanzen sind dauerhaft zu erhalten.

Fläche ⟨4⟩ : Laubwald als Niederwald

Es gelten die textlichen Festsetzungen (Satz 1-4) wie bei Fläche ⟨1⟩.

Fläche ⟨5⟩ : Obstwiese

Auf der Fläche sind zum größten Teil Obstbaum-Hochstämme alter Kultursorten - je angefangene 100 m² ein Baum - anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Entlang der Grenze zur landwirtschaftlichen Nutzflächen ist -soweit nicht bereits Gehölze vorhanden sind- eine 5-reihige, und entlang der Grenze zu den MD-Gebieten eine 3-reihige freiwachsende Hecke anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Hierfür sind die nachstehenden Arten zu verwenden :
- Brombeere (Rubus fruticosus)
- Eberesche (Sorbus aucuparia)
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Haselnuß (Corylus avellana)
- Hundsrose (Rosa canina)
- Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
- Vogelkirsche (Prunus avium)
- Weißdorn (Crataegus monogyna).

Die Gehölze sind im Kreuzverband von 1 x 1 m in Gruppen zu 5-7 Pflanzen einer Art zu gleichen Teilen anzupflanzen. Sie müssen mindestens 2 mal verschult sein und eine Mindestgröße von 60-100 cm aufweisen.
Die am südwestlichen Rand vorhandenen Heckengehölze sind zu erhalten.
Die Wiesenflächen sind extensiv zu pflegen (max. 2-malige Mahd pro Jahr).

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Auf den mit ① gekennzeichneten Flächen sind Bäume und Sträucher als freiwachsende Hecke anzupflanzen. Es sind mindestens 5 Arten aus der nachstehenden Pflanzenauswahlliste zu wählen.
Die Sträucher sind im Kreuzverband von 1 x 1 m in Gruppen von 5-7 Pflanzen einer Art anzupflanzen. Sie müssen mindestens 2 mal verschult sein und eine Mindestgröße von 60-100 cm bei der Pflanzung aufweisen.
Abgängige Gehölze sind wieder durch gleichartige zu ersetzen.

Pflanzenauswahlliste:

- Brombeere (Rubus fruticosus)
- Faulbaum (Rhamnus frangula)
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Hartriegel (Cornus sanguinea)
- Haselnuß (Corylus avellana)
- Hundsrose (Rosa canina)
- Schneeball (Viburnum opulus)
- Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
- Vogelkirsche (Prunus avium)
- Weißdorn (Crataegus monogyna)

Auf den mit ② gekennzeichneten Flächen entlang der Erschließungsstraße sind Bäume in Reihe mit einem Abstand von 15 m anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Eine Unter- bzw. Überschreitung des Pflanzabstandes ist in Einzelfällen zulässig, soweit dies durch notwendige Grundstückszufahrten erforderlich wird.
Um einen einheitlichen Alleecharakter für die Erschließungsstraße zu erzielen, ist durchgängig eine Baumart anzupflanzen.
Es sind Bergahorn-Hochstämme (Acer pseudoplatanus) mit einem Mindeststammumfang von 14-16 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu verwenden.
Im übrigen ist die Fläche -notwendige Zufahrtsflächen ausgenommen- mit heimischen Sträuchern, wie Faulbaum, Haselnuß, Hundsrose, Roter Hartriegel, Schneeball, Schwarzer Holunder oder niedriger wachsenden Laubgehölzen zu bepflanzen.
Abgängige Bäume und Sträucher sind wieder durch gleichartige zu ersetzen.

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Auf den mit [1] gekennzeichneten Flächen ist der vorhandene Gehölzbestand zu erhalten. Darüberhinaus sind -in Ergänzung der vorhandenen Arten- Gehölze der folgenden Arten anzupflanzen :

- Brombeere (Rubus fruticosus)
- Eberesche (Sorbus aucuparia)
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Haselnuß (Corylus avellana)
- Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
- Vogelkirsche (Prunus avium)
- Weißdorn (Crataegus monogyna)

Die Gehölze sind im Kreuzverband von 1 x 1 m in Gruppen zu 5-7 Pflanzen einer Art zu gleichen Teilen anzupflanzen. Sie müssen mindestens 2 mal verschult sein und bei der Pflanzung eine Mindestgröße von 60 cm aufweisen. Abgängige Gehölze sind wieder durch gleichartige zu ersetzen.
Im Bereich der für die Grundstücksein-/ausfahrt maßgeblichen Sichtfelder darf die Bepflanzung eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten.

Auf der mit [2] gekennzeichneten Fläche sind die vorhandenen Bäume und Sträucher zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch gleichartige zu ersetzen.

Anzupflanzende Bäume

Zu erhaltende Bäume

Im Bereich der als Dorfgebiet (MD) festgesetzten Flächen sind vorhandene Bäume, deren Standorte mit diesem Symbol gekennzeichnet sind, auf Lebensdauer zu erhalten.

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind nicht zulässig.

Die mit dem Planzeichen ▨ gekennzeichneten Sichtfelder sind darüberhinaus oberhalb 0,70 m -von der Fahrbahn gemessen- von jeglichen Sichthindernissen wie baulichen Anlagen, Einfriedungen, Anpflanzungen usw. freizuhalten.

Flächen für Aufschüttungen, die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind

Nachrichtliche Übernahme:

N⊗D Naturdenkmal (Dorflinde)

B. Festsetzungen gemäß § 8 a Abs. 1 BNatSchG :

Die Festsetzungen "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" mit den Nummern ⟨1⟩ bis ⟨3⟩ und ⟨5⟩ und der dazugehörigen Maßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen) werden allen unbebauten Grundstücken der als "GE" und "GI" festgesetzten Flächen mit der Festsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche zugeordnet.

Die Festsetzung der "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" mit der Nummer ⟨4⟩ mit den dazugehörigen Maßnahmen sowie die festgesetzten Maßnahmen im Bereich der als "Verkehrsgrünfläche" innerhalb der Straßenverkehrsfläche gekennzeichneten Fläche werden der als Straßenverkehrsfläche festgesetzten Fläche innerhalb der GE- und GI-Gebiete (Planstraße) als Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet.

C. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 Abs. 1 und 4 BauO NW :

SD	Satteldach zulässig
FD	Flachdach zulässig
35°-50°	Zulässige Dachneigung, z.B.

Einfriedungen:
Grundstückseinfriedungen entlang der Verkehrsflächen dürfen 80 cm Höhe nicht überschreiten. Im Bereich der Sichtfelder hat die dort getroffene Festsetzung Vorrang.

Gestaltung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge:
In den GE- und GI-Gebieten sind Stellplätze im Verhältnis 1 : 5 (1 Baum je 5 Stellplätze) mit Bäumen zu überstellen.
Die Pflanzbeete für die einzelnen Bäume müssen ein Mindestmaß von 2 x 2 m aufweisen. In den Beeten sind Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 14-16 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, anzupflanzen, zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen.
Es sind Bäume der folgenden Arten -einheitlich oder gemischt- zu verwenden:
- Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
- Esche (Fraxinus excelsior)
- Sommerlinde (Tilia platyphyllos)
- Stieleiche (Quercus robur)
- Winterlinde (Tilia cordata)

Die Stellflächen sind wasseraufnahmefähig herzustellen.

Gestaltung, Begrünung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke:

1. In den GE- und GI-Gebieten sind die baulich ungenutzten Betriebsflächen -soweit dafür nicht im Bebauungsplan Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern getroffen wurden- der Sukzession und nach Ablauf von zwei Vegetationsperioden einer extensiven Pflege (max. 2-malige Mahd pro Jahr) zuzuführen oder mit heimischen Sträuchern, wie z.B. Faulbaum, Gemeiner Schneeball, Haselnuß, Hundsrose, Roter Hartriegel, Schwarzer Holunder, Weißdorn zu bepflanzen.
2. In den MD_1-Gebieten sind die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke gärtnerisch zu gestalten. Dabei sind mindestens 30 % dieser Flächen mit heimischen Gehölzen, wie z.B. Eberesche, Gemeiner Schneeball, Hainbuche, Haselnuß, Hundsrose, Roter Hartriegel, Schwarzer Holunder, Vogelkirsche, Weißdorn zusammenhängend zu bepflanzen.
   Anpflanzungen, die aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplanes zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern vorgenommen werden, sind anrechenbar.
   Die Gehölze sind zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen.

Gestaltung baulicher Anlagen in den MD-Gebieten:

Dächer:
1. Dächer von Haupt- und Nebengebäuden (Garagen etc.) sind mit einer symmetrischen Neigung und einem durchgehenden First auszubilden (Satteldächer); dabei sind Dachüberstände von mindestens 20 cm bis höchstens 50 cm (Giebelseite) bzw. mindestens 30 cm bis höchstens 60 cm (Traufseite) vorzusehen.
2. Dachaufbauten (Dachgauben und Zwerchhäuser) sind nur im mittleren Drittel der Traufseiten der Gebäude zulässig; Dachflächenfenster dürfen maximal 1/10 der Dachflächen einnehmen.
3. Die Dacheindeckung von Gebäuden mit Materialien roter und rotbrauner Farbe ist unzulässig.

Fassaden:
Als Materialien für die Außenwände sind nur heller Putz und Holz zulässig. Eine Kombination mit anderen Materialen ist zulässig, wenn deren Flächenanteil an der Fassade 20% nicht übersteigt.

D. Festsetzungen gemäß § 51 a Abs. 3 LWG :

In den MD-Gebieten ist das auf den Dachflächen und auf versiegelten Flächen der Grundstücke (Garagenzufahrten, Hofflächen etc.) anfallende Niederschlagswasser auf den zugehörigen Grundstücken zwecks Grundwasserneubildung zur Versickerung zu bringen oder zu verrieseln.

E. Sonstige Darstellungen :

vorhandene Gebäude

Flurstücksgrenze

Straßenachse

vorhandene Gasversorgungsleitung

Staumöglichkeit für Löschwasserzwecke im Ihnebach

F. Hinweise :

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/ oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.
Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/ oder dem Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-1261 FAX 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

G. Inkrafttreten :

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Satzung der Stadt Meinerzhagen
vom 17.03.1997

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Stadt Meinerzhagen
Bebauungsplan Nr. 38
"Ihne"
gemäß § 2 BauGB
Maßstab 1 : 1000